

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

33 (24.1.1844) [24.1.1843]

Erstes Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 fr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 fr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt; in Karlsruhe bei Mallsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 33.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1843. [24. Jan.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Hassermann, Baum, Bissing, Gottschalk, v. Ihstein, Kuenzer, Mathy, Kündschwender, Sander, Welcker, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Mallsch und Vogel.

21ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.
(Fortsetzung.)

Sander fährt fort:

Wenn in einer öffentlichen Sitzung und in einem öffentlichen Protokolle der Redner einen Verweis erhält, so scheint dieß eine strenge Ahndung einer Injurie zu sein, und allen denjenigen, die nichtsdestoweniger darauf bestehen, daß der Abgeordnete deshalb vor Gericht verfolgt werde, ist es nicht im mindesten darum zu thun, daß das Recht des Einzelnen geschützt werde, sondern es liegen ihnen ganz andere Dinge im Herzen. Es ist ihnen darum zu thun, daß das freie Wort auch an seinem letzten Zufluchtsort, hier in diesem Saale, vernichtet werde, und daß alle jene Abgeordneten, die man nicht mit Stellen und Beförderungen fängt, durch Strafen und Prozesse geschreckt werden und die Kammer selbst eines ihrer wichtigsten Rechte, wobei sich besonders die Injurien zeigen werden, beraubt, nämlich ihr die Kontrolle der ganzen Staatsverwaltung wenigstens erschwert, mit andern Worten, die Kammer um Ansehen und Würde gebracht wird. Wer der Kammer den Mund verschließen und sie zur Dienerin alles Unrechts im Staat machen will, hat kein besseres Mittel hiezu, als Injurienklagen zuzulassen. Wer dagegen das freie Wort will, wer will, daß es hier seine Zufluchtsstätte behalte und da der Schirm des Rechtes und der Anschulb sei, kann solche Injurienklagen nirgends zulassen. Inbessern hoffe ich auch zu Gott, daß man hier nicht so gutmüthig die Redefreiheit vernichten und nicht so geradezu das freie Wort wird beeinträchtigen lassen wollen, und daß nun auch die Regierung einsehen wird, daß hier keine Privatsache, sondern eine der wichtigsten Fragen unseres öffentlichen Rechts vorliegt, und in diesem Anerkenntniß von der weitem Verfolgung dieser Sache abgehen wird. Wenn aber die Regierung dieses nicht thut, so werde ich einen Weg einschlagen, auf dem ich bethätige, daß, so wie man Recht und Gesetz gegen Uns drehen will, ich Recht und Gesetz auch gegen Andre drehen. Wenn

man wegen Aeußerungen Kammermitglieder verfolgt, so werde ich auch gegen jeden Minister oder einen Regierungscommissär überhaupt, der mir irgend ein mißliebigeß Wort sagt, mit einer Injurienklage auftreten, und wenn diese nicht vor Gericht zugelassen wird, weil der Minister im öffentlichen Dienste war und dieser nicht vor Gericht zu belangen ist, sondern die öffentliche Dienstbehörde sich zuerst darüber auszusprechen hat, ob er vor Gericht belangt werden kann, also das Staatsministerium die vielleicht schon erkannte Ladung wieder aufhebt, so frage ich, ob dieß der Schutz ist, der mir in meinem schweren Amte gebührt, ob ich, der ich keine persönliche Beleidigung machen wollte, mich vor dem Richter belangen lassen muß, während ich, wenn ich gegen einen Minister eine Klage zu erheben habe, keinen Richter finden solle. Es kann nicht sein, daß ein Regierungscommissär nur hier von uns belangt werden kann, wenn er uns injurirt, daß dagegen wir ihm vor Gericht stehen müssen. Ich hoffe von der Regierung, daß sie dieses einsehen und uns hierin an die Hand gehen, daß sie das gut machen wird, was sie durch ihren schweren Ausspruch, daß unsere Handlungen hier Privathandlungen seien, verdorben hat. Zur Geltendmachung des von mir aufgestellten Sages scheint mir ein einfacher Weg bezeichnet zu seyn. Wenn ich hiebei davon ausgehen muß, daß nach dem uns und Andere bindenden Gesetz die Frage dahin entschieden ist, daß wir in Beziehung auf Ehrenkränkungen, die hier in diesem Saale gegen Dritte verübt werden, zuständig sind, so haben wir dieses unser Zuständigkeitsrecht meines Erachtens auch zu erhalten. Der Abg. Welcker hat alle Schritte gethan, um dieses Recht zu vertheidigen, aber vergeblich. Er wendet sich deshalb an uns, und wir haben sein Recht und unser Recht zu vertheidigen, gleich wie jedem Richter, der irgend eine Competenz hat, auch das Recht zusteht, diese zu vertheidigen. Wir behaupten unsere Competenz damit, daß wir sie aussprechen und dem Abg. Welcker untersagen, sich auf die Klage einzulassen.

Dies ist mein erster Antrag, der, wie gesagt, darauf beruht, daß wir competent sind und jeder Richter seine Competenz zu vertheidigen hat. Von diesem Beschluß können wir der ersten Kammer, welche ganz in derselben Lage ist und dem gleichen Rechte hier unterliegt, Nachsicht geben, und wir haben ihn dem Gr. Staatsministerium mitzutheilen, damit dieses weitere Verwicklungen in der Sache verhindere, namentlich verhindere, daß das Stadtamt Freiburg darauf beharre, weitere Verwicklungen in der Sache herbeizuführen, Verwicklungen jedoch, vor denen ich mich wenigstens nicht fürchte, in Anbetracht des Umstandes, daß wir in dem verfassungsmäßigen *judicium parium* nicht hinter dem Stadtamte zurückstehen. Wenn aber noch Zweifel vorhanden sind und man besonders noch ein Gesetz darüber erlassen will, wornach kein Abgeordneter auf den Grund einer Aeußerung gegen irgend einen andern Abgeordneten, oder irgend einen Dritten wegen Ehrenkränkung oder Verläumdung, zwischen welchen man hier keinen Unterschied machen kann, weil beide nach dem Standpunkte des Rechts zu nahe mit einander verwandt sind, nicht soll verfolgt werden können, so habe ich dagegen nicht nur Nichts zu erinnern, sondern stelle selbst hierauf den Antrag. Mein erster Antrag ist aber der: auszusprechen, daß wir competent sind, dem Abg. Welcker zu untersagen, sich auf die Klage einzulassen, denn nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge sind wir schuldig, denselben auf den Grund unserer Competenz gegen die Angriffe des Stadtamts und Hofgerichts zu Freiburg zu schützen und zu vertheidigen.

Nachdem ich nunmehr meinen Antrag entwickelt habe, so erlauben Sie mir, dem Gesagten noch eine Schlußbetrachtung anzufügen. — Es ist im höchsten Grade bedauerlich, in dieser Sache zu sehen, wie alle Staatsstellen, wie das Stadtamt und Hofgericht in Freiburg, wie das Oberhofgericht, das Justizministerium und das Staatsministerium Partei genommen haben gegen den Abg. Welcker und gegen unser Recht. Aus dieser Reihe von Entscheidungen geht eine der vielfachen Krankheitserscheinungen unseres krankhaften öffentlichen Zustandes deutlich hervor. Es ist insbesondere bei den Staatsstellen dahin gekommen, daß alles was auf die Repräsentativverfassung und die Rechte der Kammer, Alles, was auf eine freie Entwicklung der Verfassung und der Rechte der Bürger zurück geht, in seiner Anwendung beschränkt, in seiner Erklärung und Erläuterung verkümmert wird, daß alles hierauf Bezügliche nirgends Schutz und Recht findet. Es ist leider dahin gekommen, daß ein Staatsbeamter, wenn er konstitutionelle Grundsätze verräth, zugleich fürchten muß, verfolgt und gedrückt zu

werden. Man nennt es bei uns ein konstitutionelles Regierungssystem, wenn man die öffentlichen Amtshandlungen eines Abgeordneten als reine Privatsache ansieht. Das ist betrübend für jeden wahrhaften Freund des Fürsten und des Vaterlandes. Das ist es, was die Reibungen der Zeit zwischen den verfassungsmäßigen Gewalten des Staats was das Mißtrauen im Volk erregt, daß seine Angelegenheiten nicht nach Recht und Gesetz, sondern nach dem jeweiligen politischen Standpunkte der betreffenden Behörde entschieden werden, und ich erkläre deshalb offen und deutlich, daß solange man auf dem bis jetzt eingeschlagenen Wege von Seiten der Regierung beharrt, und man besonders in der vorliegenden Frage nicht anerkennt, daß man mit Unrecht diese Sache als Privatsache behandelt habe, so lange man nicht deutlich ein Umkehren von diesem Wege sieht, so lange glaube ich, daß alle schönen Worte, die man von Frieden, Einigkeit und Versöhnung hört, und die nur dann wahr sind, wenn sie auf gegenseitiger Achtung und Anerkennung der gegenseitigen Rechte beruhen, nicht in der Wahrheit begründet sind, und in so lange werde ich sagen: „Maske ich kenne dich — Du kannst mich nicht verführen; ich traue dir nicht und deinen Worten.“

Hecker: Ich glaube, daß nur diejenigen dem Antrage des Abg. Sander nicht zustimmen können, die aus der Repräsentativverfassung eine Repräsentativcomödie gemacht wissen wollen, wobei es erlaubt ist, ein unmaßgebendes und demüthiges Wort zu sprechen. Wenn Demjenigen, der hier mit Kraft auftreten will, eine Reihe von Untersuchungen broht und über ihm stets das Schwert des Damokles hängt, so werden wir statt der Wahrheit feile Wörterbuhlschaft, statt des Tadel's Zweifel, und statt der Anklage lediglich bescheidenes Bedenken zu erwarten haben. Wenn irgendwo, muß hier das freie Wort gelten, es ist die Gegenklage der Volksrepräsentation. Wenn wir nun hier mit freier Rede die höchsten Rechte des Volks und der Menschheit vertheidigen, so frage ich, wem wir zuletzt für unsere Aeußerungen Rechenschaft geben sollen? Etwa einem Assessor, der noch in seinem fünfjährigen Stajium steht, während dessen er von seinem Amt gesagt werden kann? Oder gegenüber von andern Richtern, welche Kreaturen des Ministeriums sind, wenigstens von den Ministern für ihr Amt vorgeschlagen werden, und während ihres Quinquenniums ebenfalls willfährlich entlassen werden können? Dies widerspricht dem Wesen der Repräsentativverfassung. Wir können wegen unserer Aeußerungen den Richtern nicht verantwortlich seyn, denn sonst ständen sie über uns, also ein Faktor des Verfassungstaats, der bei der Gesetzgebung und der Steuerbewilligung, bei der Staatsverwaltung mitzuwirken hat,

stände unter Dienern! das kann nicht seyn. Ich unterstütze den Antrag des Abg. Sander.

v. Jzstein: Auch ich trage darauf an, die Motion des Abg. Sander in die Abtheilungen zur Berathung zu verweisen und deren Vordruck zu beschließen. Es wird wohl Jeder in diesem Saale fühlen, daß noch keine in die parlamentarische Wirkung der Kammermitglieder tiefer eingreifende Motion vorgebracht worden ist, als diese, und darum wird auch die Kammer deren Prüfung in den Abtheilungen beschließen.

Gottschalk: Die so schön entwickelte Motion meines Freundes ist besonders auch für die einfachen Bürger in dieser Kammer wichtig. Für uns, die wir nicht gewohnt sind, die Worte auf die Goldwage zu legen, ist es namentlich von Wichtigkeit, daß wir in der freien Rede geschützt sind, indem wir nicht bloß unsere Person, sondern auch unsere Bezirke und das ganze Vaterland zu vertreten haben. Ich unterstütze deßhalb aus vollem Herzen den Antrag des Abg. Sander und wünsche, daß er näher berathen werde.

Schaaff ist ebenfalls für die Berathung dieser hochwichtigen konstitutionellen Frage, wiewohl er sich nicht für die Gründe in der Schlußbemerkung des Redners erklären kann, welche er den Vorschriften der Kammerpolitik nicht für entsprechend hält. Der Abg. Sander spreche von Mißtrauen, Verfolgung &c., es sei dieß übertrieben und er werde wohl seine Behauptung mit keinem einzigen Beispiele unterstützen, ebensowenig als den Vorwurf rechtfertigen können, als haben die Behörden Partei gegen den Abg. Welcker genommen; und den Gerichten Vorschriften zu geben, wie sie urtheilen sollten, hätte er nicht aus dem Munde eines Repräsentanten und noch weniger von einem Juristen zu hören erwartet.

Sander: Wenn die Gerichte unsere Competenz bestreiten, so nehmen sie Partei gegen uns; — auch war es gewiß ein starker Schritt von Seiten des Staatsministeriums, die Sache des Abg. Welcker für eine Privatsache zu erklären; als Jurist kann ich dieß nicht begreifen.

Regenauer anerkennt gleichfalls die Wichtigkeit des Gegenstandes; unterscheidet aber bei der Redefreiheit zwischen Personen, welche in dem Saale sitzen, und solchen, bei denen dieß nicht der Fall und also die Waffen ungleich seien; Letzteren ihr heiliges Recht zu entziehen, müsse er für eine Art Feigheit ansehen. Seit dem Jahre 1819 habe man frei in diesem Saale gesprochen und dieß sei der erste Fall, welcher zu einer solchen Verhandlung Anlaß gegeben habe; allein mit Ausfällen gegen Dritte müsse man es strenger nehmen, als mit solchen gegen Regierungskommissäre und Mitglieder der Kammer, und ihm scheine ein

derartiger Ausfall, der hier gemacht und vielleicht nicht so gerügt worden sei, wie die andere Seite gewünscht, gewissermaßen meuchelmörderisch zu seyn.

v. Jzstein macht die berichtigende Bemerkung, daß schon öfters in der Kammer starke Aeußerungen gegen Abwesende gefallen seien, welche der Präsident gerade so gerügt habe, als wären sie gegen Mitglieder oder Regierungskommissäre gerichtet gewesen. Der Abg. Regenauer werde sich hiernach überzeugen, daß seine Voraussetzungen nicht richtig seien.

Regenauer kann sich nicht überzeugen, und glaubt vielmehr, daß wenn man in der bezeichneten Weise verfahren wollte, leicht ein Zustand des Faustrechts entstehen könnte.

Gerbel: Der Abg. Sander habe sich ein wahres Verdienst erworben, daß er den Gegenstand in dieser Weise zur Sprache gebracht, und während der Abg. Schaaff die Ausführung, welche ihm vielleicht wegen seiner politischen Stellung nicht gefalle, zu widerlegen suche, erkläre er (Gerbel), sich mit dem Redner ganz einverstanden. Ueberhaupt sei die Klage gegen den Abg. Welcker an den Haaren herbeigezogen, und wenn aus solchen Schlußfolgerungen, wie sie der Proceß enthalte, Klagen abgeleitet werden könnten, so würden die Sitze der Abgeordneten auf gefährlichen Fundamenten ruhen, deßhalb unterstütze er die Motion und bestrebe auch auf der Forderung derselben.

Hecker äußert gegen die Behauptung des Abg. Regenauer: Was soll der Abgeordnete thun, der Handlungen eines Beamten zur Anzeige bringen will, welche Nütze verdienen? wie ist es da mit dem Rechte eines Abgeordneten vereinbar, in solchen Fällen sich aller Aeußerungen über Dritte zu enthalten? Oder soll er dem Richterspruche eines Beamten unterliegen, der während seines Quinquenniums noch auf dem Sprunge steht? — Schon kraft unserer Stellung und weil wir unsere Aeußerungen nicht als Privatpersonen abgeben, können wir auch in diesem Saale nicht als solche betrachtet werden.

Regenauer: Dieß ist ein Mißverständnis.

Welcker setzt die Gründe auseinander, welche ihn veranlaßt haben, der Kammer die Sache mitzutheilen. — Was aus der wunderlichen Injurienklage selbst folgen möge, fürchte er nicht. Schutz verlange er keinen und brauche auch keinen; er habe das Seinige gethan, möge nun folgen was da wolle.

Weizel spricht ebenfalls für den Vordruck der Motion und Verweisung in die Abtheilungen zum Schutze der Redefreiheit, glaubt aber doch, daß, obgleich einzelne

Abgeordnete nie wegen ihrer Worte angegriffen werden dürfen, dennoch, wenn sich ein Mitglied der Kammer über das Privatleben eines Mannes schmähende Aeußerungen erlaube, jenes die Verpflichtung habe, Rede und Antwort dafür zu stehen.

Staatsminister v. Dusch: Bei Berathung der Motion wird es der rechte Zeitpunkt seyn, auf die Bemerkungen und Vorwürfe des Hrn. Abg. Sander zu antworten. Ich war zufällig allein als Regierungscommissär in dem Saale anwesend, als die Motion begründet wurde, worin nicht bloß die Ansichten, sondern auch die Absichten der Regierung vielfach und in den stärksten Ausdrücken angegriffen worden sind. Natürlich habe ich von dem Gegenstande selbst keine specielle Kenntniß und könnte daher auch jetzt auf die Sache nicht näher eingehen. Der Zweck meiner Bemerkung ist nur der, daß die Kammer aus meinem Stillschweigen nicht folgern möge, als hätte ich die Vorwürfe, welche besonders gegen die Behörde und das Staatsministerium ausgesprochen worden sind, so ruhig hingenommen.

Hierauf wird die Verweisung in die Abtheilungen und der Druck der Motion einstimmig beschlossen.

Die Tagesordnung führt nun auf die Diskussion über den Bericht der Budgetcommission (durch den Abg. Mathy) über die Hauptstaatsrechnungen, die Rechnungen der Amortisationskasse, der Zehntschuldentilgungskasse, der Grundstockverwaltung und der Eisenbahnschuldentilgungskasse in dem Rechnungsjahre 1840/41, dem zweiten halben Jahre 1841 und dem Jahre 1842 (erstes Beilagenheft, Nachweisung der vom 1. Juli 1840 bis letzten December 1842 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung).

Die Commission stellt den Antrag:

Die Kammer wolle die vorgelegten Hauptstaatsrechnungen und Betriebsfondsdarstellungen, die Rechnungen der Amortisationskasse, der Zehntschuldentilgungskasse, des Grundstocks und der Eisenbahnschuldentilgungskasse — für das Rechnungsjahr 1840/41, das zweite halbe Jahr 1841 und das Jahr 1842, endlich die aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Rechnungen der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebsverwaltung der Eisenbahnverwaltung und der Badanstaltenkasse für 1842, als richtig anerkennen.

Nachdem die Diskussion im Allgemeinen eröffnet wurde, äußert Finanzminister v. Böckh: Der Gegenstand der heutigen Diskussion hat für mich wenig Neues. Sie können sich dieß wohl erklären, wenn Sie die zahlreichen Aktenstücke, welche das Finanzministerium zu diesem Zweck bearbeitete und Ihnen vorlegte, durchgegangen haben.

Es entsteht durch eine öftere Wiederholung solcher Gegenstände ein gewisser Ueberdruß, eine Krankheit, welche man die Aktenfleh zu nennen pflegt. Dessen ungeachtet habe ich den Bericht der Commission mit Vergnügen gelesen, weil er die Sache in einer sehr schätzenswerthen Weise behandelt hat; weil es dem Hrn. Berichterstatter gelungen ist, dem Gegenstande einige neue Seiten abzugewinnen; weil er es verschmäht hat, schon Gesagtes und oft Gesagtes nochmals zu wiederholen, weil er diese gefährlichen Klippen kühn durchsegelte, Klippen, in denen viele Berichterstatter stecken bleiben. Kurz zu sein, ist eine große Kunst. Sie ist besonders groß, wenn man die unangenehme Pflicht hat, Berichte zu erstatten über Berichte. Ueber die Rechnungen der Amortisationskasse, der Zehntschuldentilgungskasse, der Eisenbahnschuldentilgungskasse, der Grundstockverwaltung hat der ständische Ausschuß, der die Rechnungen prüfte, ausführlich berichtet, und über diese Berichte an das Staatsministerium hat das Finanzministerium auch wieder berichtet. Wir sind dem Hrn. Berichterstatter Dank schuldig, daß er nicht wieder erzählte, was in diesen Berichten steht, wir sind ihm Dank schuldig, daß er vorausgesetzt hat, alle Mitglieder der Kammer werden gelesen haben, was darin enthalten ist. Insbesondere hat es mich gefreut, daß in dem dießjährigen Berichte der Budgetcommission auch ein Mal der Rechnungsnachweisungen erwähnt ist und diese zum Gegenstand der Berichterstattung gemacht werden. Von den detaillirten Nachweisungen, wovon der §. 55 der Verfassung spricht, war in früheren Berichten niemals die Rede. Es hat aber immer etwas Angenehmes, wenn man sieht, daß sehr ausführliche Berichte von der andern Seite auch betrachtet und beachtet werden.

So sehr ich mich übrigens im Allgemeinen mit dem Bericht der Budgetcommission einverstanden erklären kann, so wenig ist dieß mir natürlich in allen einzelnen Fällen möglich. Nicht mit allem, was in dem Berichte gesagt ist, kann ich mich einverstanden erklären, doch sind es der Differenzpunkte sehr wenige, und wenn man sie näher betrachtet, so sind es meistens alte, ja veraltete Dinge und Gegenstände, worüber schon viel gesagt worden ist. Sie sind wieder vorgebracht, bloß um sie beim Leben zu erhalten. Ich werde solchen alten Ansprüchen alte Widersprüche kurz entgegensetzen, denn wie gesagt, sie stehen in dem Bericht nur um sie ins Gedächtniß zurückzurufen. Bei den einzelnen Punkten werde ich über solche Gegenstände näher zu sprechen die Ehre haben.

(Schluß folgt).